

Skizze einer Geschichte der schwäbischen und schweizerischen Benedictiner-Congregation.

Nach P. Moriz Hohenbaum van der Meer,
von Joh. Georg Mayer, Pfarrer in Oberurnen, Canton Glarus.

(Mit einem Anhang: Bericht des Nuntius Ladislaus d'Aquino aus dem J. 1612 über die Benedictiner- und Cistercienserklöster Schwabens und der Schweiz.)

(Schluss von Heft III. d. J. S. 382—394.)

Nuntius della Torre hatte sich an den Abt Gerold von Rheinau gewendet und diesen zum Anschluss an die Congregation ermuntert. Der Abt zeigte hiezu auch die grösste Bereitwilligkeit, allein das Convent sträubte sich dagegen. In einem Schreiben an den Nuntius dankte es zwar für die Fürsorge desselben, bemerkte aber, dass jetzt der Vereinigung noch Hindernisse im Wege stehen. Man werde sich bestreben, diese nach und nach zu beseitigen. Dessenungeachtet erschien Abt Gerold auf den Rath des Abtes von St. Gallen im nächsten Capitel, das am 9. April 1603 zu St. Gallen gehalten wurde. Er schilderte die Schwierigkeiten, welchen er von Seite der Conventualen bei Durchführung der Reformen begegnet sei. Das Capitel beauftragte den Abt von Muri die Sachlage dem Nuntius mitzuthemen. Dieser verordnete, dass die Prälaten von St. Gallen und Muri ohne Verzug als päpstliche Delegirte eine Visitation vornehmen. Dieselbe fand am 22. Mai statt. Auf den Bericht über sie, sandte der Nuntius den P. Sebastian Harzer v. Salenstein, welcher sich der Einführung einer strengeren Ordnung am meisten widersetzte,¹⁾ nach S. Justina in Padua. Die Reform wurde sodann am 9. August 1603 durch die obgenannten Visitatoren feierlich inaugurirt. Zur Durchführung derselben wurden aus anderen Klöstern Conventualen nach Rheinau geschickt, nämlich die PP. Balthasar Schori, Joachim Würth und David Schaller aus St. Gallen und Gebhard Zeller, sowie Sebastian Megler aus Petershausen. Dank den Bemühungen dieser Religiosen und des Abtes Gerold wurde die Klosterdisciplin in Rheinau bald in besten Stand gebracht, so dass ihr von der Congregation grosses Lob gespendet wurde und die fremden Patres nach 3 Jahren in ihre Stifte zurückkehren konnten.

In Engelberg starb am 9. Juni 1603 der Abt Melchior Ritzi. Es war daselbst nur noch ein Conventual, nämlich Jakob Benedict Sigerist, vorhanden. Nuntius della Torre wünschte nun, dass dieses Stift in die Congregation aufgenommen werde und verschob unterdessen die Ernennung eines Abtes. Zur Erledigung dieser Angelegenheit berief der Abt von St. Gallen ein Capitel

¹⁾ Er hatte sogar die Schirmvögte des Klosters und den Bischof von Constanz um Intervention angerufen.

nach Pfäfers auf den 20. August. Da aber dasselbe dort wegen der Unruhen in Graubünden nicht gehalten werden konnte, so fand es am 3. September in Fischingen statt. Die Prälaten forderten als Bedingung für die Aufnahme in die Congregation, dass das in Engelberg befindliche Frauenkloster an einen andern Ort verlegt, die Einkünfte desselben aber der Abtei vorbehalten werden. Die Novizen sollen ihr Probejahr in andern Klöstern machen. Der Nuntius erklärte sich mit diesen Forderungen einverstanden und ernannte den Jac. Bened. Sigerist zum Abte, welcher am 12. Mai 1604 auf dem Capitel zu Rheinau in die Congregation aufgenommen wurde.

Der neue Abt wurde der eigentliche Restaurator seines Stiftes. Er nahm eine grössere Anzahl von Mitgliedern in den Klostersverband auf, pflegte guten Ordensgeist und brachte das Stift auch ökonomisch wieder empor. Das Frauenkloster verlegte er nach Sarnen.

Nuntius della Torre wurde im Juli 1606 von seinem Posten in Luzern abberufen. Vor seinem Abschiede erliess er noch an die Aehte der Congregation ein liebevolles Schreiben und sprach über die neue Verbindung sein Lob und seine Freude aus. Auch späterhin zeigte er vielfach seine Vorliebe für die Congregation, in welcher sein Andenken für immer ein gesegnetes bleiben wird. Ihm muss ja vorzüglich ihre Gründung und Ausbreitung zugeschrieben werden.

Bei seinem Weggange waren nur noch zwei schweizerische Benedictinerstifte der Congregation nicht beigetreten, nämlich Disentis und Beinwyl.

In Disentis war zur Zeit der Reformation der Abt Martin II. Winkler mit einigen Conventualen zur Neuerung übergetreten. Das Stift ging in Bezug auf innere und äussere Verhältnisse dem Zerfalle entgegen. Die weltlichen Behörden massten sich nicht bloss die Verwaltung der Temporalien, sondern sogar die Abtswahl an. Der Abt Christian v. Castelberg (1566—1584), welcher von Kaiser Max II. für sich und seine Nachfolger in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, erwarb sich um sein Kloster und die Erhaltung des katholischen Glaubens in der Umgegend die grössten Verdienste. Allein für das Stift selbst waren die Früchte seiner Bemühungen nicht von langer Dauer; die Pest raffte die meisten Conventualen weg, die Laiengewalt machte ihre alten Ansprüche geltend und es kehrten Zustände wieder, die den frühern ähnlich waren. Der Bischof Johann V. Flugli von Aspermont zu Chur, für die Wiederherstellung des altehrwürdigen Stiftes besorgt, stellte bereits im J. 1610 an die schweizerische Congregation das Ansuchen, es möchte Disentis in dieselbe aufgenommen werden. Allein der Abt Jakob IV. Bundi scheint

keine Neigung für den Beitritt gehabt zu haben. Desshalb ging das Capitel nicht auf die Bitten des Bischofs ein. Nach dem Tode des genannten Abtes wurde vom Nuntius de Sarego 1614 der Weltpriester Sebastian v. Castelberg zu dessen Nachfolger eingesetzt. Sebastian wurde vom Nuntius am gleichen Tage in Einsiedeln zum Novizen erklärt, zur Profess zugelassen und zum Abte ernannt. Er liess es sich mit grossem Eifer angelegen sein, das Stift in geistiger und materieller Beziehung wieder zur Blüthe zu bringen. Seine Aufnahme in die Congregation erfolgte im J. 1617. Zur Durchführung der Reform erbat er Conventualen aus andern Klöstern und erhielt im Februar 1618 die PP. Salomon Sigerist und Maurus Locher von Muri. Dieselben sahen sich jedoch wegen scheinbar unüberwindlichen Schwierigkeiten gezwungen, im August gl. Jahres in ihr Stift zurückzukehren. Als sodann im J. 1624 der päpstliche Nuntius Scappi in Disentis eine Visitation vornahm, setzte er den P. Probus Ritter aus St. Gallen als Dekan und den P. Gabriel Hess von Rheinau als Subprior ein. Ersterer wurde später successive durch zwei andere St. Galler Conventualen, Robert Bloed und Notker Bussi, ersetzt. Obgleich man jetzt Vieles für die Verbesserung des Stiftes that, wurde doch im Laufe des 17. Jahrhunderts noch öfters die Congregation gezwungen, für Disentis ausserordentliche Massregeln zu ergreifen. So wurden 1630 sämmtliche Conventualen in andere Klöster versetzt, nach Disentis aber die PP. Augustin Stoecklin, Franz Letter und Gregor Feer aus Muri geschickt. Von 1643 an leistete die Congregation mehrere Jahre Geldbeiträge an dieses Kloster und sandte 1648, sowie 1656 wieder Conventualen von Muri, St. Gallen und Rheinau dahin.

Die Abtei Beinwyl (Canton Solothurn), hatte schon im Schwabenkriege bedeutend gelitten und blieb nach dem Bauernkriege verödet, bis Solothurn 1589 Mönche aus Einsiedeln kommen liess, denen 1622 Conventualen von Rheinau folgten. Die Vorsteher des wieder hergestellten Stiftes nannten sich Administratoren. In dieser Stellung fungirte von 1622—1633 P. Ursus Buri aus dem Kloster Rheinau. Derselbe bat bereits im J. 1624 um Aufnahme in die Congregation, allein das Capitel wollte der Bitte für einstweilen nicht entsprechen, da die Verhältnisse zum Bischofe von Constanz noch nicht definitiv geregelt waren. Im J. 1633 wurde Fintan Kiefer als Abt gewählt, welcher 1638 ebenfals den Versuch machte, der Congregation beizutreten. Diese vollzog jedoch die Aufnahme erst den 17. Juli 1647, nachdem der Bischof von Basel und die Regierung von Solothurn ihre Einwilligung gegeben hatten. Im folgenden Jahre siedelten Abt und Convent nach Mariastein über, wo sie auf dem von der Regierung eingetauschten Platze ein Kloster gebaut hatten.

Auch ausserschweizerische Stifte traten mit der Congregation in Verbindung.

In Fulda, dem Primatialstifte aller Benedictinerklöster Deutschlands, wollte der fromme und eifrige Abt Bernhard Schenk von Schweinsberg auf Anregung Papst Urban VIII. und Kaiser Ferdinand II. eingreifende Reformen durchführen. Die Verordnungen, welche er erliess, wurden jedoch von den Conventualen zurückgewiesen. Desshalb beschloss der Abt, fremde Mönche zu berufen und wandte sich zu diesem Zwecke an den Abt von St. Gallen. Dieser schickte zwei Patres nach Fulda, welche mit dem dortigen Abte einen Vertrag abschlossen. Nach demselben sollte in Fulda die gleiche Ordnung wie in St. Gallen eingeführt werden, jedoch würden an dieselbe nur die Neueintretenden und diejenigen bisherigen Conventualen gebunden sein, welche sich ihr freiwillig unterwerfen. Die Verwaltung des Stiftes sollte im Geistlichen und Weltlichen den Patres von St. Gallen unter Oberaufsicht des Abtes von Fulda zustehen. Den Wunsch der St. Galler, auch Nichtadelige aufzunehmen, glaubte der Abt von Fulda nicht erfüllen zu können, ohne Tumult zu erregen.

Es wurden nun die PP. Bernhard Hartmann, Modestus Spiess, David Schaller, Robert Bloed, Aegydius Jonas, Laurenz Egger, Mathäus Klump, Justus Senn, Bonifaz Riedlinger und Gregor Wehrlin, alle aus dem Stifte St. Gallen, nach Fulda geschickt. Abt Bernhard holte sie selbst in St. Gallen (Oct. 1625) ab. Sie hielten Chor und klösterliche Disziplin ganz wie in St. Gallen, woran das Volk sich sehr erbaute. Da aber die Fuldaer Capitularen Widerstand leisteten, so bat der Abt um eine päpstliche Visitation. Diese hielt der Nuntius Alois Caraffa am 4. Juli 1627 und erliess 80 Reformdecrete, die er von den Capitularen unterschreiben liess. Allein, kaum hatte der Nuntius Fulda verlassen, so protestirten die Mönche gegen die Decrete, indem sie vorgaben, es sei ihnen zu kurze Frist für die Unterschrift gegeben worden. Sie erklärten, dass sie lieber vom Gehorsam gegen den Abt entbunden werden, als die Reformen annehmen wollen, da diese nach ihrer Ansicht über die Ordensregel hinausgehen. Als sie mit diesem Proteste nichts ausrichteten, riefen sie die anrückenden Schweden zu Hilfe, welche wirklich in Fulda einzogen und Stadt und Kloster verwüsteten.

Der Abt flüchtete nach Murbach, Wien und St. Gallen. Als er in der Hoffnung, auf Wiederherstellung seines Stiftes dem kaiserlichen Heere folgte, wurde er am 16. November 1632 in der Schlacht bei Leipzig getödtet. Diejenigen Mönche von Fulda, welche den Reformen geneigt waren, begaben sich nach St. Gallen, kehrten aber bald auf die Besitzungen ihres Stiftes zurück.

Nach dem Tode des Abtes wählten sie den eifrigen

Bertram v. Bellinghausen aus Siegburg zu dessen Nachfolger; die übrigen Capitularen aber entschieden sich für Joh. Adolf v. Hohenegg. Der Papst bestätigte den letzteren unter der Bedingung, dass er die Reform durchführe. Die Schweden vertrieben jedoch den neuen Abt und derselbe konnte nichts für die Verbesserung seines Stiftes thun.

Im J. 1671 wurde der Markgraf Bernhard Gustav von Baden Abt von Fulda.¹⁾ Derselbe war vom Protestantismus zum katholischen Glauben übergetreten und hatte im Stifte Rheinau das Noviziat für den Eintritt in den Benedictinerorden gemacht. Nach dem Antritt seines Amtes liess er sogleich den P. Maurus Goeldlin v. Tiefenau aus Rheinau zu sich nach Fulda kommen und wandte sich zugleich an die schweizerische Congregation, um von derselben einige Religiösen behufs Einführung einer besseren Disciplin in seinem Kloster zu erhalten. Das am 18. November 1671 in Wyl versammelte Capitel entsprach seinem Wunsche und bestimmte, dass einige Capitularen von Rheinau nach Fulda gehen sollen. Im folgenden Jahre wurde Abt Bernhard Gustav Cardinal, zu welcher Auszeichnung ihm die schweizerische Congregation durch Schreiben vom 22. März 1672 gratulirte. Er kam im August gl. J. selbst nach Rheinau und nahm die PP. Fintan Russi und Peter Küng mit nach Fulda. Den einen ernannte er zum Superior des Conventes, den andern zum Novizenmeister. Die beiden Cleriker seines Stiftes Valentin Schefer und Rabanus Bemer schickte er nach Rheinau. Leider starb der Cardinal und Fürstabt schon am 26. December 1677 und die Conventualen von Rheinau kehrten wieder in ihr Stift zurück.

Auf Betreiben des Bischofs von Constanz und des Deutschordens wurde im Jahre 1664 auch die adelige Fürstabtei Kempten in die schweizerische Congregation aufgenommen. Dieselbe hatte eine zeitlang der schwäbischen und dann der lothringischen Congregation angehört. Es wurde nun der P. Christophorus von Schönau aus dem Stifte Einsiedeln als Superior des Conventes nach Kempten geschickt. Markgraf Bernhard Gustav von Baden, welcher 1672 auch Abt von Kempten wurde, erneuerte die Vereinigung mit der schweizerischen Congregation. Später trennte sich Kempten wieder ab und blieb alleinstehendes Kloster, dessen Conventualen bis zur Säcularisation nur Adelige waren.

Für das Kloster Murbach im Elsass war P. Columban von Antlaw aus dem Stifte St. Gallen zum Abte gewählt worden. Die schweizerische Congregation empfahl denselben in Rom zur

¹⁾ Siehe über ihn meinen Aufsatz in den „Studien“ J. 1883. S. 368 ff.

Bestätigung, dessenungeachtet erhielt der Bischof von Strassburg, Franz Egon von Fürstenberg, die Abtei. Dieser begab sich persönlich nach St. Gallen und Einsiedeln und erhielt 1666 für 10 Jahre die Aufnahme seines Stiftes Murbach in die schweizerische Congregation. Letztere schickte nun Patres nach Murbach und liess dort Visitationen vornehmen. Wie bisher, durften nur Adelige in dieses Stift eintreten. Die provisorische Vereinigung desselben mit der Congregation wurde 1676 wieder für 10 Jahre erneuert, dagegen 1701 die definitive Aufnahme vom Capitel verweigert.

Ebenso wie die Congregation sich äusserlich ausbreitete, gedieh auch ihr inneres Leben. Zahlreiche, heilsame Verordnungen wurden erlassen und auch gewissenhaft befolgt. Schon auf dem Capitel zu Pfäffikon im Jahre 1602 wurde folgendes bestimmt: In allen Klöstern soll gemeinsamer Tisch und Tischlesung eingeführt, das »peculium« aber abgeschafft werden. Kein Religiose soll ohne Erlaubnis der Oberrn Briefe empfangen oder absenden, keiner eigenen Ring oder eigenes Siegel gebrauchen. Nach der Complet ist Stillschweigen zu beobachten, die Clausur soll streng gehalten werden. Kein Mönch darf ausserhalb des Klosters Gastmähler besuchen. Die Kleidung soll Jeder aus dem gemeinsamen Vestiarium beziehen. Zu den Generalcapiteln soll kein Abt mehr als 3 Begleiter mitnehmen. Nur frugale Mahlzeiten sollen auf diesen Versammlungen gehalten werden. 1604 wurde den Mönchen vom Capitel das Studium besonders empfohlen und ihnen verboten, Waffen zu tragen. Nach dem Beschlusse vom 14. October 1605 sollen alle Mittwoch und von Kreuzerhöhung bis Ostern auch die Montage als Abstinenzfasttage gehalten werden.

• Das Capitel zu Wyl im Jahre 1607 verordnet, dass der nächtliche Chor (Matutin) um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr stattfinde und 1610 verhandelten die Aebte in Pfäfers über Uniformirung der Gebräuche in den Klöstern der Congregation und erliessen sodann auf ihrer Versammlung zu Fischingen 1618 die »charta uniformitatis,« worin insbesondere eine gemeinsame Tagesordnung festgesetzt wurde, wie man sie späterhin, wenigstens bis zur französischen Revolution, beobachtete. Bei Tische sollte zuerst aus einem lateinischen und dann aus einem deutschen Auctor vorgelesen werden.

Das Capitel zu Einsiedeln im J. 1634 gab den Dekanen und Priorern den Auftrag, durch gemeinsame Berathung Statuten zu entwerfen und der nächsten Versammlung vorzulegen. Diese Statuten, als nähere Ausführungs-Bestimmungen der hl. Regel, bestätigten die Aebte am 3. October 1636 zu St. Gallen. Zugleich wurde eine genaue Anleitung für die Abtswahlen er-

lassen und bestimmt, dass die Visitationen alle 3 Jahre stattfinden sollten. Weitere Verordnungen über die verschiedenen Aemter in den Klöstern, über Capitel und Visitationen wurden 1757 festgestellt. Die Visitatoren, ebenso wie der Präses, wurden vom Capitel gewählt. Neu gewählte Aebte auch solcher Klöster, welche bereits der Congregation angehörten, mussten eigens um Aufnahme nachsuchen.

In ritueller Beziehung beschloss bereits das Capitel zu Pfäffikon im J. 1602, es solle das von Pius V. eingeführte *Missale Romanum* »omissis peregrinis ritibus« allgemein gebraucht werden. Die *Charta uniformitatis* von 1618 enthielt auch Bestimmungen über die kirchlichen Ceremonien und im J. 1637 genehmigten die Aebte ein gemeinsames Rituale und Ceremoniale.

Eine besondere Sorgfalt wandte man dem Kirchengesange zu. Um Einheit im Choral zu erzielen wurde 1618 vom Capitel zu Fischingen der P. Magnus Brilisauer, Conventual von St. Gallen, beauftragt, sämtliche Abteien der Congregation zu besuchen und im Gesange Instruction zu geben. Derselbe begab sich noch im Juli und August desselben Jahres nach Fischingen, Rheinau, Muri, Engelberg und Einsiedeln. Ueber den Erfolg seiner Sendung berichtete er den Aebten im Capitel zu Einsiedeln 1619. Diese erliessen nun strenge Verordnungen bezüglich der Uniformität des Chorals. Da aber der Erfolg nur ein theilweiser war, so wurden im Juli 1621 Conventualen von Einsiedeln, Muri und Rheinau nach St. Gallen geschickt um Einheit in den Gesang zu bringen. Wie sich die Congregation gegenüber der einreissenden Verweltlichung der Kirchenmusik verhielt, darüber geben folgende Daten Aufschluss: Ueber das Capitel von 1645 wird berichtet: »*Multa in hoc capitulo conquestio fuit de recentium musicorum vanitate et levitate, itaque videri omnino in modo cantandi, quam in musicorum instrumentorum usu moderamen statuendum, qua de re severum decretum fuit formatum.*« Das Capitel von 1680 beschloss, die Instrumentalmusik soll ganz abgeschafft oder doch sehr beschränkt werden.

Im J. 1614 war der Vorschlag gemacht worden, für die Cleriker der Congregation eine gemeinsame Studienanstalt zu errichten. Als geeigneter Ort hiefür wurde Rorschach bezeichnet. Die Mehrheit der Aebte gieng jedoch auf diesen Gedanken nicht ein. Derselbe wurde späterhin noch vom päpstlichen Nuntius (1642), von den schweizerischen Cisterzienseräbten (1649), sowie von der schwäbischen Congregation in Anregung gebracht, ohne dass indess ein Erfolg erzielt worden wäre.

Vom päpstlichen Stuhle wurde die Congregation auf's Beste geschützt und ausgezeichnet. Sie erhielt nicht nur die Exemption, sondern von Urban VIII. am 9. September 1626 auch alle Privilegien, welche irgendein anderer Orden besitzt.

Die Beziehungen zu den Bischöfen gestalteten sich in verschiedener Weise. Die meisten Klöster der Congregation gehörten zur Diöcese Constanz, St. Gallen und Einsiedeln waren von jeher exempt. Wie wir oben gesehen, hatte Bischof Georg von Hallwil die Gründung der Congregation gestattet, ja sogar gefördert. Sein Nachfolger Jakob von Fugger (1604—1626) beanspruchte das Visitationsrecht und die Leitung der Abtwahlen. Als aber die Aebte sich hierüber sowohl bei ihm, als in Rom beschwerten, machte er durch Decret vom 26. Januar 1605 folgende Concessionen: Die Wahlen der Aebte dürfen ohne Beisein des Bischofs oder dessen Delegirten vorgenommen werden, wenn 1. *periculum in mora* ist; 2. wenn die Scrutatores aus dem Convente genommen werden, Notar und Zeugen aber Auswärtige sind; 3. wenn zufällig ein Abt im Kloster ist; 4. wenn der Bischof oder ein Delegat desselben auf gemachte Einladung nicht kommt. Der Bischof erklärte, er wolle der Bildung einer Congregation nicht entgegen sein, behalte sich aber die Rechte vor, welche ihm gemäss den Canones und dem Concil vom Trient zustehen. Von den Visitationen wird im diesem Decrete nichts gesagt. Dieselben wurden seit der Gründung der Congregation von den Aebten von St. Gallen und Muri vorgenommen. Als diese 2 Jahre hindurch nicht nach Rheinau kamen, schickte der Bischof am 9. April 1606 zwei Consistorialräthe zur Visitation dahin. Abt und Convent wiesen sie aber zurück und noch im gleichen Jahre visitirten die obgenannten Aebte das Kloster. 1607 wohnten der Abtwahl in Rheinau sowohl die Aebte von St. Gallen und Muri als auch bischöfliche Abgeordnete bei. Der Bischof bestätigte den Abt. Der päpstliche Nuntius Ladislaus d'Aquino erklärte durch Decret vom 13. December 1608 die Klöster der Congregation von der bischöflichen Visitation exempt. Dafür dankt ihm das in Muri gehaltene Capitel vom 6. Mai 1609 und ersucht ihn, das Decret in Rom bestätigen zu lassen. Noch im gleichen Jahre fand in Constanz eine Diöcesansynode statt, der auch die Benedictineräbte beiwohnten. Als diese in den Decreten über die Visitationen der Klöster eine Beeinträchtigung ihrer Rechte erblickten, erklärte der Bischof, dass er die Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Regularen durchaus nicht antasten wolle, dass er sich aber für aussergewöhnliche Fälle, wenn nämlich die Ordensobern nachlässig sein sollten, die Visitation vorbehalte.

Im J 1621 sandte der Bischof wieder Visitatoren in die schweizerischen Abteien, welche aber in Rheinau zurückwiesen wurden. Die nicht exempten Klöster der Congregation schickten hierauf einen Abgeordneten an den Nuntius Alexander Scappi, um durch denselben die Bestätigung des Decretes seines Vor-

gängers d'Aquino in Rom zu bewirken. Der Nuntius gab den Rath, durch eine Delegation den Bischof zu ersuchen, er möchte, ausser für den Fall der Noth, auf die Visitation verzichten. Desselhalb begaben sich Abt Eberhard von Rheinau und der Prior von Muri nach Constanz, erhielten aber dort vom Bischof einen ablehnenden Bescheid. Derselbe sandte vielmehr nun wiederum Visitatoren in die schweizerischen Stifte und bedrohte letztere mit den kirchlichen Censuren, im Falle sie sich weigern sollten, die Visitation vornehmen zu lassen. Als die bischöflichen Abgeordneten in Engelberg keinen Einlass gefunden hatten, begaben sie sich zum Nuntius nach Luzern und erhielten erst hier durch denselben Kenntniss vom Decrete des Nuntius d'Aquino. Die Sache wurde nun in Rom anhängig gemacht und die Aebte baten um Bestätigung der Bestimmungen d'Aquino's. Auch die 5 katholischen Kantone der Urschweiz verwendeten sich in diesem Sinne. In Folge dessen erklärte Gregor XV. durch Bulle vom 22. Mai 1622 die schweizerische Benedictiner-Congregation mit allen Klöstern, Aebten, Mönchen und Gütern von der bischöflichen Jurisdiction und Visitation für exempt. Vorbehalten bleiben den Bischöfen nur jene Rechte, welche ihnen das Concil von Trient und die päpstlichen Constitutionen als apostolischen Delegaten gewährt. Diese Bulle bestätigte auch Urban VIII. am 30. März 1624.

Der Bischof zu Constanz, Johann VI. von Waldburg-Wolfegg (1627—1644), gab sich hiemit nicht zufrieden, sondern schickte im J. 1629 den Weihbischof Joh. Anton Tritt nach Rom, um die Zurücknahme der Bulle als einer erschlichenen zu bewirken. Zu diesem Zwecke erbat er auch durch die Verwendung des Erzbischofs von Mainz die Vermittlung des Kaisers. Die Congregation erhielt von dem englischen Benedictiner, P. Johann Wilfrid, in Rom Kenntniss von diesen Schritten des Bischofs und machte ebenfalls Vorstellungen beim päpstlichen Stuhle. Der Entscheid fiel denn auch zu Ungunsten des Bischofs aus und durch Decret vom 9. September 1630 wurde die Exemption bestätigt. Der gleiche Bischof forderte von den Stiften die Annaten und beanspruchte bestimmte Rechte bezüglich der Abtswahlen. Auf Anrathen des Nuntius wurde ein Vergleich eingeleitet, welcher unter Bischof Franz Johann von Summerau im Jahre 1646 zu Stande kam und folgendes bestimmte: 1. die Annaten werden dem Bischofe auch in Zukunft gegeben, und zwar bezahlt Muri 480 fl., Rheinau 400 fl., Fischingen 150 fl. und Engelberg 50 fl. 2. Der Bischof bestätigt die Aebte »tanquam delegatus Apostolicus«, darf sich aber nicht in die Wahlen einmischen und muss das Examen des Gewählten einem Abte übertragen. Diesen Vertrag bestätigte Papst Innocenz X. am 15. August 1647.

Damit waren die Differenzen zwischen dem Bischofe von Constanz und der Congregation definitiv beseitigt und das gegenseitige Verhältniß bis ins Einzelne geregelt.

Die Beziehungen der Congregation zu den Bischöfen von Chur, in deren Sprengel Disentis und Pfäfers lagen, scheinen immer sehr gute gewesen zu sein. Die Oberhirten von Chur beschränkten sich darauf, die vielfachen Bemühungen der Congregation für diese beiden, mehrmals heruntergekommenen Stifte zu unterstützen.

Die weltlichen Regierungen legten zwar der Gründung und dem Bestehen der Congregation keine Hindernisse in den Weg, wohl aber erlaubten sie sich Eingriffe in die Rechte der einzelnen Klöster. Die Capitelsversammlungen sahen sich daher öfters zu gemeinsamen Schritten in dieser Beziehung veranlasst. So erwirkte die Congregation im J. 1625 ein Abmahnungsschreiben Urban VIII. an die katholischen Kantone, da diese von den Klöstern Rechnungsablage verlangt hatten. Auch wegen Aufrechterhaltung der Immunität der Stifte wandte sich die Congregation in den J. 1696 und 1764 an den päpstlichen Stuhl.

Im J. 1702 wurde das erste Centenarium der Gründung der schweizerischen Congregation in St. Gallen feierlich begangen. Schon auf dem Capitel zu Pfäfers 1699 war der Abt von St. Gallen beauftragt worden, für das Fest die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Papst Clemens XI. verlieh Allen (auch Laien), welche am Festtage die Klosterkirche von St. Gallen besuchen würden, einen vollkommenen Ablass. Die Feier fand am 11. October 1702 statt. Zu derselben erschienen alle 8 Aebte der Congregation mit zahlreicher Begleitung. Die Volksmenge, welche sich eingefunden, schätzte man auf 12.000 Menschen. Am 10. October wurde das Fest mit feierlichem Geläute aller Glocken und mit Pontificalvesper eingeleitet. Am folgenden Tage hielt der Prälat von Einsiedeln in der Kirche, der Prälat von Mariastein im Freien die Festpredigt. Hierauf celebrirte der Abt von St. Gallen in der Kirche das Pontificalamt »inter gravem et religiosam musicam.« Den Schluss bildete eine Procession mit den hl. Reliquien durch den Klosterhof. Bei derselben erschienen die Aebte in vollem Ornat, die Prioren und Subprioren im Pluviale, die Priester im Messgewande, die Cleriker in der Dalmatika. Das Fest endete um 12 Uhr Mittags.

An den folgenden 3 Tagen hielten die Aebte Berathungen und kehrten am 14. October wieder in ihre Stifte zurück.¹⁾

¹⁾ Bei Anlass dieser Feier erschien: „Idea S. Congregationis Helveto-Benedictinae anno illius jubilaeo 1702.“ Diese Festschrift enthält Abbildungen und eine kurze Geschichte sämmtlicher Klöster der Congregation.

Im Jahre 1737 stellte sich die Congregation unter den Schutz der unbefleckten Gottesmutter. Zur Zeit der französischen Revolution und der Helvetik hatten die schweizerischen Stifte viel zu leiden. St. Gallen wurde aufgehoben. Im Jahre 1838 traf Pfäfers und 1862 Rheinau ein gleiches Schicksal. Auch Muri (1841) und Mariastein (1874) wurden säcularisirt, fanden aber in Gries (Tirol) und Delle bei Belfort eine Fortexistenz.

* * *

Im Anschluss an vorstehende Arbeit folgt hier der Bericht des Nuntius Ladislaus d' Aquino, Bischofs von Venafro, über die Benedictiner- und Cistercienserstifte in der Schweiz und in Schwaben aus dem J. 1612. Derselbe bildet einen Bestandtheil der »Relazione spettante alla Nuntiatura dei Svizzeri« des erwähnten Nuntius. Die hier folgende freie Uebersetzung gebe ich nach der bezüglichen Handschrift in der Bibliothek Corsini zu Rom (40 F. 30):

»Abbati di San Benedetto.«

Kein anderer Orden hat in diesen Gegenden so viele Klöster wie der Benedictinerorden. Die Prälaten von Kempten und Murbach zählen zu den 4 ersten Reichsäbten, sind Fürsten und befehlen über Städte, Festungen und andere Orte. Der Abt von St. Gallen ist im Stande innerhalb 8—10 Tagen 1200 Soldaten zu stellen. Seine Macht ist also nicht geringer als die irgendeines der katholischen Kantone. Der Abt von St. Blasien soll ein jährliches Einkommen von 150.000 fl. haben, die Aebte von Ochsenhausen und Weingarten 30.009 fl., die von Muri, Fischingen, Rheinau, Einsiedeln und viele Andere 10—15.000 fl.

Die Benedictinerklöster theilen sich in »reformati« und »disreformati.« Zu den letzteren gehören Kempten und Murbach. In diesen beiden Stiften werden nur Adelige aufgenommen, wesshalb es sehr schwierig ist, reguläre Disciplin einzuführen.

Mit Murbach hatte ich viele Mühe. Den Abt ermahnte ich, den Habit zu tragen und gemeinsames Leben einzuführen. Er schien hiezu geneigt, allein die Pest zwang mich, wegzugehen. Vielleicht sind jetzt die Anordnungen ausgeführt. In Kempten ist es schwierig etwas zu erreichen, da dieses Kloster vom Sitze der Nuntiatur zu entfernt und zugleich sehr stolz ist. Ich habe verschiedene Versuche gemacht und hoffe wenigstens auf einigen Erfolg.

Auch Disentis, diese »nobilissima et antichissima abbatia« muss zu den »disreformati« gezählt werden. Das Stift besitzt das Recht, Münzen zu schlagen und hat im grauen Bunde die erste

Stimme, allein durch Missregierung ist es in Zerfall gekommen. Es handelt sich jetzt darum, dass diese Abtei der schweizerischen Congregation beitrete und ich habe mich hiefür verwendet. Wären hier gute Mönche, so dürfte man auf die Conversion vieler Häretiker hoffen. Jetzt ist das Kloster arm an Religiosen, der Abt ist krank und wenn er stirbt, wird es schwer sein, einen geeigneten Nachfolger zu finden. Man sollte mit den Herren de Florin in Verbindung treten, von denen einer in Altdorf wohnt und sich sehnt, der Abtei Hilfe bringen zu können. Dem Abte sollte man einen Coadjutor zu geben suchen und ihn veranlassen, gute Mönche aufzunehmen, sowie der Congregation beizutreten.

Zu den »reformati« werden diejenigen Klöster gezählt, welche einer Congregation beigetreten sind. In diesen wird zur Tag- und Nachtzeit das Officium verrichtet, das gemeinsame Leben beobachtet, Clausur gehalten etc. Es bestehen die schwäbische und schweizerische Congregation, die enge miteinander verbunden sind. Sie haben ein gemeinsames Brevier, welches von der römischen Congregation und von Cardinal Bellarmin gebilligt wurde. Die schwäbische Congregation wurde von Clemens VIII. im J. 1603 bestätigt. Der Nuntius ist ihr Vater, an ihn wenden sich die Stifte in ihren Angelegenheiten. Vorsteher der Vereinigung ist der Abt von Weingarten. Letzteres Stift ist eines der schönsten Klöster in Deutschland und zählt viele gute und gelehrte Religiosen. Der Abt lässt immer einige Alumnen in Dillingen ausbilden. Das neu und aufs Beste eingerichtete Kloster ist sehr sehenswerth. Der Abt ist einer der besten, gelehrtesten und ausgezeichnetsten Prälaten. Mit ihm sollte der Nuntius besonderen Verkehr haben.

Das Stift hat unlängst die Commende Feldkirch für 60.000 fl. erworben. Es entstanden Schwierigkeiten wegen der Bestätigung dieser Käufer durch den hl. Stuhl, ich hoffe jedoch, dass in Rücksicht auf die Verdienste des Abtes und meine Fürsprache dieselbe erfolgen werde.

Marienbergr in Vintschgau gehört ebenfalls zur schwäbischen Congregation. Der Abt hatte mit dem Bischofe von Chur Anstände wegen der Jurisdiction der letztern über das Kloster. Schon Nuntius della Torre hat in dieser Sache eine Entscheidung getroffen, welche ich ebenfalls bestätigte.

Das erste Kloster der schweizerischen Congregation ist St. Gallen. (Geschichtliches.) Schon lange bestehen Zwistigkeiten mit dem Bischofe von Constanz wegen der bischöflichen Jurisdiction über die Unterthanen des Stiftes. Sowohl der Abt als der Bischof beanspruchen die volle kirchliche Jurisdiction über dieselben. Ersterer behauptet »nullius« zu sein, letzterer bestreitet dieses. Ich habe mich bemüht, die Angelegenheit beizulegen, konnte jedoch

nichts erreichen. Im Interesse der Unterthanen und zur Verhinderung von Aergerniss wäre eine Vereinbarung zwischen beiden Theilen im höchsten Grade wünschenswerth.

Die Zürcher sind dem Abte feindlich gesinnt, da er in Appenzell und Toggenburg die katholische Religion fördert. Auch von den Schirmorten Luzern, Schwyz und Glarus werden dem Abte Schwierigkeiten bereitet, da sie sich als Kastvögte die weltliche Jurisdiction anmassen wollen. (Ueber Appenzell Geschichtliches.)

In den zum Kloster gehörigen Gebieten gibt es noch viel Häretiker, allein unter dem jetzigen Abte fanden zahlreiche Conversionen statt, an vielen Orten wurde die hl. Messe wieder eingeführt und der Abt erhält in denselben auf seine Kosten Priester. Er ist ein gelehrter, hochangesehener Mann von vorzüglichem Wandel.

Mit dem Stifte ist die Abtei St. Johann im Thurthale unirt.

Der Abt wollte für 206.000 fl. die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg an der Grenze von Graubünden erwerben und hatte sich mit dem Grafen von Sulz bereits abgefunden. Nun sind aber die Grafen v. Ems ins Spiel gekommen und wird ihre Sache besonders durch den Dompropst von Salzburg¹⁾ betrieben. In Folge dessen ist der Ausgang noch unentschieden.

Einsiedeln. (Geschichtliches. Erzählung der Engelweihe, welche durch unzählige Wunder bestätigt worden sei.) Das Stift ist in ganz Deutschland berühmt, hat einen sehr reichen Kirchenschatz mit vielen kostbaren Geschenken von Fürsten etc. und besitzt zahllose Privilegien. Wegen der weiten Entfernung vom Sitze des Bischofs und da in Einsiedeln viele Pilger zusammenströmen, wurde bei Seiner Heiligkeit der Antrag gestellt dem jetzigen frommen, heiligmässigen Abte die Würde eines Titularbischofes zu geben mit der Befugniss einigemale im Jahre firmen zu dürfen. Schon war ich beauftragt den Processus de vita et moribus einzuleiten, als sich der Bischof von Constanz entgegensetzte, da er befürchtete die schweizerischen Kantone würden den Abt bald als ihren eigentlichen Bischof betrachten und sich nach und nach von Konstanz loslösen. Auf seine Vorstellungen liess Rom die Sache fallen. Den Abt berührte dieses unangenehm, da Alles schon bekannt geworden war. Wie Einsiedeln so ist auch Muri unmittelbar dem hl. Stuhle untergeben. Der jetzige Abt regiert mit vieler Umsicht und Weisheit.

Der Abt von Rheinau ist Herr der gleichnamigen Stadt. Diese war ganz der Häresie anheimgefallen und die Wiedereinführung des katholischen Cultus kostete viele Mühe.

¹⁾ Marcus Sittichus v. Ems. Er wurde im J. 1612 Erzbischof von Salzburg.

Engelberg ist das ärmste aller schweizerischen Benedictinerstifte, doch hat der Abt noch die Gerichtsbarkeit über das Thal. Mit Unterwalden ergaben sich viele Streitigkeiten wegen den Grenzen, Zehnten etc. Die Unterwaldner suchen nach und nach dem Stifte die weltliche Jurisdiction ganz zu entziehen. Ich legte die Anstände bei, aber bald entstanden neue.

Der Abt von Engelberg ist der einzige, welcher den Gebrauch der Pontificalien nicht hat, er wies jedoch nach, dass in früherer Zeit seine Vorgänger diese Auszeichnung besaßen. Auf meine Bitten wurde ihm dieselbe wieder verliehen. Nun entstanden aber Anstände wegen den Taxen.

Im Frauenkloster zu Engelberg bestehen manche Missbräuche. Es ist zu nahe beim Mannskloster, hat keine Clausur etc. Die Nonnen sollten anderswohin versetzt werden, allein die Unterwaldner machen Schwierigkeiten. So blieb es bis jetzt beim Alten. Mann sollte aufs neue einen Versuch machen. Mein Gedanke war, mit den Einkünften des Frauenklosters ein Benedictinerpriorat in Sachseln am Grabe des Bruders Klaus zu gründen, um dessen Canonisation es sich jetzt handelt. Der Process für diese Canonisation ist bereits durchgeführt.

Die Klöster Fischingen und Pfäfers haben gute Prälaten.

St. Blasien hat gute Disciplin, gehört aber keiner Congregation an. Das Stift will nämlich der schweizerischen Congregation nicht beitreten, da der Kaiser eine solche Verbindung nicht gerne sehen würde, auch der Anschluss an die schwäbische Congregation beliebt nicht, da die Klöster von derselben zu weit entfernt sind.

St. Blasien ist sehr abgelegen, »quasi nel più nascosto eremitagio della Selva Ercinia chiamata ivi negra dall' oscurità e foltezza degl' alberi, che vi sono.«

Schon Nuntius Portia hatte dieses Kloster visitirt und Verordnungen erlassen, allein die Ausführung blieb mangelhaft, da der Abt den Mönchen gegenüber zu nachgiebig war. Ich hielt ebenfalls eine Visitation ab und suchte die Religiosen durch Privilegien und Ablässe zu gewinnen.

Die Benedictinerklöster haben sich jetzt Mühe gegeben, meine Verordnungen bezüglich der Kleidung auf Reisen zu vollziehen. Die Mönche reisen nicht mehr, wie es bisher der Fall war, im Weltpriesterkleide. Es hat aber viele Mühe gekostet ihnen dies begreiflich zu machen.

Ich sehe es nicht gerne, dass Religiosen Pfarreien und Statthaltereien besorgen, und ich habe mir viele Mühe gegeben, damit dieselben durch Weltliche ersetzt werden. Bis jetzt habe ich in dieser Beziehung nur theilweisen Erfolg erzielt. Der Abt

von Weingarten hat meinen Wunsch ganz, der von St. Blasien theilweise erfüllt.

»Cisterciensi.«

Nach den Benedictinern nehmen die Cistercienser die wichtigste Stelle ein. Dem Nuntius della Torre wurde 1606 vom Papste befohlen, dass er die Cistercienserklöster reformire und zu einer Congregation vereinige. Ein gleiches Breve wurde auch an mich gerichtet und ich bestrebe mich, dem Befehle nachzukommen, allein es stellten sich viele Schwierigkeiten ein. Die Cistercienser haben ihren General in Frankreich und sie fürchteten denselben zu beleidigen, wenn sie eine Congregation bilden und so den Schein erwecken, als wollten sie Neuerungen einführen. Sie machten einige Vorschläge, allein dieselben schienen mir so exorbitant, dass ich sie zurückwies. Diese Angelegenheit ist noch unerledigt. Desshalb zählen aber die Cistercienserklöster durchaus nicht zu den »disreformati« haben vielmehr gute, ja theilweise sehr strenge Disciplin. Sie werden von einem der 4 Assistenten des Generals visitirt.

Wettingen steht in Bezug auf Disciplin keinem Benedictinerkloster nach. Auf Betreiben der Cantone wurde das Priorat Sion mit diesem Stifte vereinigt.¹⁾ Die Sache wurde mir vorgelegt und ich fand, dass Sion andern Ordens sei als Wettingen und setzte daher dort mit Hilfe des Bischofs von Constanz wieder die Wilhemiten ein, denen ich zugleich Vorschriften für eine angemessene Reform gab. Die Cantone machten zuerst Schwierigkeiten, sind aber jetzt mit dem neuen Prior zufrieden, der wirklich fromm und ein guter Oberer ist. Er hat bereits 6 Mönche unter sich, während das Priorat unter Wettingen kein Convent mehr hatte.

Der Abt von Wettingen ist Visitator von 7 bis 8 Frauenklöstern, die er alle sehr gut und in lobenswerthester Weise reformirt hat. Darum habe ich ihm auch das Kloster Olsberg übergeben, in welchem er die Disciplin ebenfalls herstellte.

St. Urban. Dieses Stift hatte bisher schlechte Disciplin, wesshalb ihm die früheren Nuntien die Besorgung der zwei bei Luzern gelegenen Frauenklöster entzogen haben. Jetzt hat St. Urban die von mir vorgeschriebene Reform angenommen und die dortigen Mönche führen ein klösterliches Leben. Darum habe ich dem Abte die Visitation der beiden Frauenklöster wieder übergeben. Als Beichtväter habe ich jedoch die Jesuiten belassen, obgleich sie dieses Amt ungern versehen.

¹⁾ Schon 1539. Müllinen, Helv. sacr. II. S. 1.

Altenryf. Auch hier herrschte bisher keine gute Disciplin. Auf mein Betreiben wurde jedoch der Generalvikar von Lausanne¹⁾ zum Abte gewählt, der die Reform durchgeführt hat. Jetzt geht Alles gut.

Salem hat, wie man sagt, ein Einkommen von 60.000 fl. und ist eines der schönsten und grössten Klöster. Es zahlt dem Reiche jährlich 392 fl. und stellt 7 Pferde, sowie 77 Soldaten. Diesem Stifte sind viele Frauenklöster unterstellt und der jetzige Abt entwickelt viel Eifer für die Reform derselben. Als er für Gutenzell, wo lauter adelige Frauen sind, Verordnungen gab, wehrte sich die Ritterschaft in Schwaben und die Nonnen selbst wandten sich mit Empfehlungen des Kaisers nach Rom. Ich wurde beauftragt Bericht zu erstatten und fand, dass die Frauen zu nichts Weiteren verpflichtet werden sollen, als was sie bisher beobachtet hatten. Der Abt war hiemit jedoch nicht zufrieden.

Weitere Cistercienserklöster sind Tennenbach (Porta Coeli), Neuburg (Novo Castrense, im Elsass) und Lützel, letzteres »disreformato.« Der Abt wäre zur Einführung der Reform geneigt, bat mich aber, behutsam und milde vorzugehen, da er die Mönche fürchtet. Ich gab daher einige Verordnungen, die befolgt werden. Mein Nachfolger möge das Werk fortsetzen.«

De sermonibus seu Homiliis

dubiae auctoritatis aut certo pseudepigraphis

Romano Breviario insertis.

(Scripsit P. Germain Morin, monachus presbyter monasterii Maredsolensis.)

Licet ipse primus et insignis Romani Breviarii corrigendi auctor s. Pius V. a divino officio ea »quae aliena et incerta essent«²⁾ removenda curasset; maiori denuo diligentia tantum opus ad finem feliciorum perduxit Urbanus VIII, dum praedictum Breviarium ita decori pristino restituendum suscepit, ut »Patrum Sermonibus et Homiliis collatis cum pluribus impressis editionibus, et veteribus manuscriptis, ita multa suppleta, multa emendata essent atque correcta.«³⁾ Rei testem omni exceptione maiorem habemus, ipsum Bartholomaeum Gavantum, qui Commentariorum suorum in Rubricas Breviarii Sect. V, cap. XII, n. 16 istud de se ipso fatetur: »Secundas autem Lectiones, et tertii Nocturni ex SS. Patribus desumptas recognovimus postremo, ut concordent cum emendationibus eorum Textibus, sive impressis, sive MS.

¹⁾ Anton von der Weyd. Müllinen, I. S. 178.

²⁾ Pii PP. V. Bulla, Quod a nobis postulat.

³⁾ Urbani PP. VIII. Bulla, Divinam Psalmodyam.